



Publikation

Im Nidauer Anzeiger Nr. 8 vom 5. März 2026 und Nr. 9 vom 12. März 2026

Gemeinde:	Nidau
Gemeinde-Nr.:	BG-Nr. 20'708 / eBau-Nr. 251473 / 2026-1458
Bauherrschaft:	Zürcher Immobilien AG, Hans Zürcher, Moos 969A, 3123 Belp
Projektverfasser:	GHZ Architekten AG, Stefan Gerber, Sägetstrasse 5A, 3123 Belp
Bauvorhaben:	Abbruch bestehende Liegenschaft, Neubau Mehrfamilienhaus, Foundation mittels Pfähle, partielle Umlegung Sauberwasserleitung zu Vorfluter
Standort:	Abbruch: Unterer Kanalweg 7/7a/9, Neubauten: Unterer Kanalweg 7/9
Parzelle-Nr.:	68
Nutzungszone:	Bauzone 3 (TGO weiteres Stadtgebiet) innerhalb des Perimeters des Uferschutzplanes Nidau-Büren-Kanal
ZPP / UeO:	Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal
Beantragte Ausnahmen:	Unterschreiten des minimalen Strassenabstandes durch Kleinbauten (Art. 306 TBR, Art. 80/81 SG i.V. mit Art. 28 BauG) Erstellen von 3 Strassenanschlüssen (Art. 85 Abs. 2 SG) Erstellen von unterirdischen Bauten innerhalb des überbauten Gebiet a (Anhang 6 des TBR weiteres Stadtgebiet, Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal)
Auflagestelle:	Stadtverwaltung Nidau, Abteilung Bau und Raumplanung, Schulgasse 2, 2560 Nidau
Auflage-/Einsprachefrist:	5. März 2026 bis und mit 7. April 2026

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen ebenfalls allfällige Begehren auf Lastenausgleich sind der Auflagestelle schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften **zulasten eines Nachbarn** eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Aufgelegte Dossiers der Stadt Nidau können öffentlich unter diesem Link während der definierten Zeitspanne eingesehen werden: www.portal.ebau.apps.be.ch

Nidau, 3. März 2026

Stadt Nidau, Bau und Raumplanung